



Informationen für Zweitstudienbewerber*innen

Wer bereits ein Studium an einer deutschen Hochschule abgeschlossen hat oder bis 27. Juli abschließt, kann bei **Studiengängen mit Örtlichem Numerus Clausus** nur im Rahmen der Sonderquote von zwei Prozent der Studienplätze zugelassen werden.

Wer das Erststudium nicht spätestens am 27. Juli durch ein Zeugnis nachweist, wird nicht in der Quote für Zweitstudienbewerber*innen berücksichtigt! Ist die Zahl der Zweitstudienbewerber*innen höher als in dieser Quote Plätze vorhanden, ist für die Zulassung die Höhe der Messzahl ausschlaggebend.

Zusätzlich zu den üblichen Bewerbungsunterlagen müssen im Bewerbungsportal hochgeladen werden:

- beglaubigte Kopie des **Abschlusszeugnisses des Erststudiums** (vollständig) mit ausgewiesener Durchschnittsnote.
- formlose, ausführliche, schriftliche **Begründung für den Zweitstudienwunsch** mit Angaben über die bisherige Ausbildung und berufliche Tätigkeit sowie das angestrebte Berufsziel. Die Begründung sollte abschließend alle Gesichtspunkte enthalten, die für das Zweitstudium maßgebend sind.

Die Auswahl der Zweitstudienbewerber*innen erfolgt nach den Kriterien „Prüfungsergebnis des Erststudiums“ und „Gründe für das Zweitstudium“. Für beide Kriterien werden Punkte vergeben. Die Punkte werden zu einer Messzahl addiert. Diese ist maßgebend für die Einstufung auf der Rangliste der Zweitstudienbewerber*innen.

Für das **Ergebnis der Abschlussprüfung** des Erststudiums gibt es folgende Punkte:

Noten ausgezeichnet und sehr gut	4 Punkte
Noten gut und voll befriedigend	3 Punkte
Note befriedigend	2 Punkte
Note ausreichend	1 Punkt
Note nicht nachgewiesen	1 Punkt

Entsprechend der Bedeutung der **Gründe für das Zweitstudium** werden folgende Punkte vergeben:

Zwingende berufliche Gründe: 9 Punkte

Zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin einen Beruf anstrebt, der nur auf Grund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann.

Wissenschaftliche Gründe: 7 bis 11 Punkte

Wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung, auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird. Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen die Bewerber*innen bisher erbracht haben und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind.

Besondere berufliche Gründe: 7 Punkte

Besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation der Bewerber*innen dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt.

Sonstige berufliche Gründe: 4 Punkte

Sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium aufgrund der beruflichen Situation der Bewerber*innen aus sonstigen Gründen zu befürworten ist.

Keiner der vorgenannten Gründe: 1 Punkt

Das Zweitstudienvorhaben eines Bewerbers bzw. einer Bewerberin, der/die nach einer Familienphase die Wiedereingliederung oder den Neueinstieg in das Berufsleben anstrebt, kann durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu 2 Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden. Die Erhöhung kommt dann in Betracht, wenn Bewerber*innen aus familiären Gründen (z. B. Ehe, Kindererziehung) ihre frühere Berufstätigkeit aufgeben oder aus Rücksicht auf familiäre Belange nach Abschluss eines Erststudiums auf die Aufnahme einer adäquaten Berufstätigkeit verzichten mussten. Die Höhe des Punktzuschlags richtet sich nach dem Grad der Betroffenheit. Das Ausmaß der Belastungen (z. B. Zahl der Kinder, Dauer der Familienphase) ist in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Eine Zulassung von Zweitstudienbewerber*innen im Rahmen der Quote für Härtefälle kann nur dann in Frage kommen, wenn besondere soziale und familiäre Umstände vorliegen, die in der Person des Bewerbers bzw. der Bewerberin begründet sind und die sofortige Aufnahme des Zweitstudiums zwingend erfordern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Hochschule Coburg

Studienbüro

Tel. 09561/317-108

studienbuero@hs-coburg.de